

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19.01.2001



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02. 11. 2000 die Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nrn. 39: Oberer Moselweißer Hang (Änderung Nr. 14) und 242: Gewerbegebiet zwischen der B 258, der Straße „Im Acker“ und der DB-Strecke Koblenz-Mayen (Änderung Nr. 1) gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141).

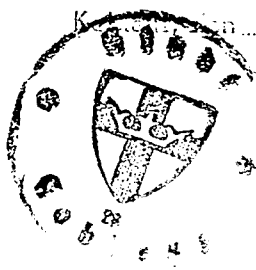
Die Bebauungsplan(Änderungs)pläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungs(Änderungs)pläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. die Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die nach einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

18. 01. 2001

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Die Übersetzung wird mit dem Original beplant bestätigt



Stadtverwaltung Koblenz

Im Auftrag:

Stadtkammern

Auszug gefertigt
19.01.01